

Massiver und drängender sind die sozialhygienischen Probleme, die sich aus den gesicherten Erkenntnissen der Parapsychologie für die Behandlung der „okkulten“ Beratungen, des Wahrsagerwesens und -unwesens ergeben. Zunächst ist schon der unausrottbare Hang, sich mit solchen Mitteln eine Sicherung und Führung zu verschaffen, ein Gegenstand der psychohygienischen Arbeit. Nur der aus dem Gleichgewicht geratene Mensch sucht Halt an diesen fragwürdigen Offenbarungen. Von jeher haben Scharlatane die Wundergläubigkeit ausgenützt. Die Gesetzgebung versuchte, die Ausbeutung der Wundergläubigkeit zu verhindern und erliess Strafbestimmungen gegen das magische Gewerbe. So untersagte der Code pénal von 1810 das Wahrsagen mit der Androhung: Seront punis d'une amende 11 à 15 francs inclusivement les gens qui font métier de deviner et pronostiquer ou d'expliquer les songes.“ Die Polizeistraf-Gesetzbücher verschiedener deutscher Länder, so das Badische von 1863, enthalten die als „Gaukeleiparagraphen“ bekannte und neuerdings viel diskutierte Strafbestimmung:

„Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vorteils sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeutung oder andern dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geld bestraft.“

In einer andern Fassung wird — sinngemäss — hinzugefügt: „Gaukeleien, die im Widerspruch zu dem natürlichen Erkenntnisvermögen stehen.“ Diese überholte Strafbestimmung hat zur Folge, dass gewerbmässige Hellseher, die der Gaukelei beschuldigt werden, eine Nachprüfung ihrer Fähigkeiten fordern. Karl Bader macht in seiner „Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität“ auf den Freispruch eines siebenmal vorbestraften Mannes aufmerksam, der ungeheuren Andrang aus allen Teilen Bayerns wegen seiner Hellsehkunst hatte, da die Hauptverhandlung „so verblüffende, mit den bisher bekannten Naturkräften kaum noch zu erklärende Zeugnisse für die Sehergabe des Angeklagten erbracht habe, dass dieser nicht als Gaukler bezeichnet werden könne.“

Das Problem, das sich hier stellt, liegt auf der Hand. Die Gefährdungen, die durch die Ausübung einer echten paranormalen Fähigkeit bei einem moralisch anfechtbaren oder auch nur psychologisch ungeschulten okkulten Berater entstehen können, sind ebenso gross, wenn nicht grösser als die Schädigungen durch den Betrug. Allerdings kann der kriminologische Gehalt eines sozial schädlich praktizierten Okkultismus nicht erfasst werden, wenn man derartige Verhaltensweisen nur unter dem Gesichtspunkt des „Vermögensdeliktes“ betrachtet. Der Klient empfängt die Leistung, nämlich paranormale Informa-